

Willkürjustiz und Staatsterrorismus durch die bayerischen Legislative, Exekutive und Judikative

gegen Dr. Arnd Rüter
wegen der Öffentlichmachung der von Mitarbeitern
der bayerischen Legislative, Exekutive und Judikative
im Rahmen des staatlich organisierten Betrugs begangenen Straftaten
(Übersicht, Stand 18.04.2024)

Für den Vollzug der **Bundesgesetze** sehen die **Art. 83 ff. GG** drei verschiedene Kompetenzarten vor:

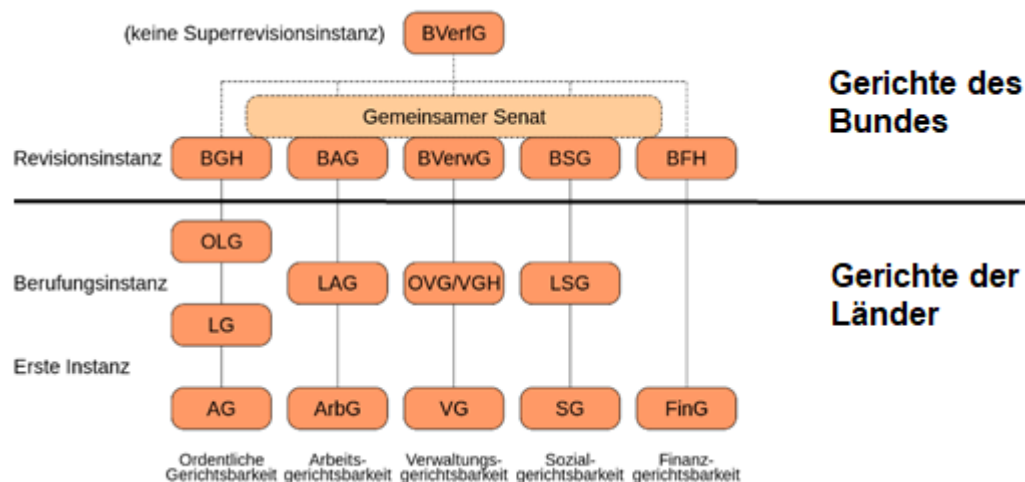
- Vollzug durch die Länder als eigene Angelegenheiten (**Art. 84 GG**)
- Vollzug durch die Länder im Auftrag des Bundes (**Art. 85 GG**)
- Vollzug durch den Bund selbst (**Art. 86 GG**)

In beiden Fällen des Vollzugs durch die Länder ist die Einrichtung der Behörden deren Angelegenheit. Gemäß **Art. 83 GG** ist der **landeseigene Vollzug** der Bundesgesetze (**Art. 84 GG**) der Regelfall, während die anderen beiden Formen nur dann zur Anwendung kommen, wenn das Grundgesetz dies ausdrücklich bestimmt oder zulässt. Diese Grundregel führt dazu, dass der Bund die meisten Bundesgesetze nicht selbst ausführt, sondern dies durch Landesbehörden [...] geschieht (<https://www.juracademy.de/staatsorganisationsrecht/verwaltung.html>)

Art 84 GG

- (1) *Führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, so regeln sie die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren. [...]*
- (2) *Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.*
- (3) *Die Bundesregierung übt die Aufsicht darüber aus, daß die Länder die Bundesgesetze dem geltenden Rechte gemäß ausführen. Die Bundesregierung kann zu diesem Zwecke Beauftragte zu den obersten Landesbehörden entsenden, mit deren Zustimmung und, falls diese Zustimmung versagt wird, mit Zustimmung des Bundesrates auch zu den nachgeordneten Behörden.*
- (4) *Werden Mängel, die die Bundesregierung bei der Ausführung der Bundesgesetze in den Ländern festgestellt hat, nicht beseitigt, so beschließt auf Antrag der Bundesregierung oder des Landes der Bundesrat, ob das Land das Recht verletzt hat. Gegen den Beschluß des Bundesrates kann das Bundesverfassungsgericht angerufen werden.*
- (5) *Der Bundesregierung kann durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur Ausführung von Bundesgesetzen die Befugnis verliehen werden, für besondere Fälle Einzelweisungen zu erteilen. Sie sind, außer wenn die Bundesregierung den Fall für dringlich erachtet, an die obersten Landesbehörden zu richten.*

Die Behörden der Länder entsprechen, wie auf Bundesebene, den 3 Säulen der demokratischen Grundordnung **Legislative**, **Exekutive** und **Judikative**. Die Legislative im Freistaat Bayern ist der **Bayerische Landtag** und die Exekutive ist die **Bayerische Staatsregierung**. Die Struktur der Gerichte in der Judikative ist nachfolgend dargestellt (nach https://de.wikipedia.org/wiki/Gerichtsorganisation_in_Deutschland):



Die Revisionsinstanz ist jeweils einmalig durch ein Gericht auf Bundesebene repräsentiert; hier von Interesse sind das **Bundessozialgericht** (Kassel) und der **Bundesgerichtshof** (Karlsruhe). Die darunter liegende Berufungsinstanz wird durch jeweils landesspezifische Gerichte repräsentiert; entsprechend sind das **Bayerische Landessozialgericht** der Sozialgerichtsbarkeit und die bayerischen Oberlandesgerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit die zugehörigen obersten bayerischen Gerichte: Die ordentliche Gerichtsbarkeit ist in Bayern aus historischer Entwicklung dreigeteilt; es gibt das **Oberlandesgericht München**, das **Oberlandesgericht Nürnberg** und das **Oberlandesgericht Bamberg**. An jedes dieser Oberlandesgerichte ist eine **Generalstaatsanwaltschaft** angeschlossen, die in allen Strafverfahren grundsätzlich die Anklägerseite und das staatliche Gewaltmonopol in der Strafgerichtsbarkeit vertritt. Dem Oberlandesgericht Bamberg ist auch die **Bayerische Landesjustizkasse** zugeordnet.

Beim **staatlich organisierten Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen** wird seit 2004 den ca. 6,3 Mio Bundesbürgern unterstellt ihre Ersparnisse aus privaten Kapitallebensversicherungen seien bei deren Auszahlung nach Versicherungsende eine verkappte einmalige Betriebsrente und diese wird dann gestützt auf staatlichen Zwang (Nötigung, Erpressung, ggf. Diebstahl) auf 10 Jahre „verteilt“ von den gesetzlichen Krankenkassen verbeitragt. Die 6,3 Mio Bürger werden so um ca. 20% ihrer Ersparnisse betrogen; die Betrugsbeute übersteigt bundesweit mittlerweile 35 Milliarden Euro. Die **rechtsbeugenden** Pseudoargumente haben die damalige **Gesundheitsministerin Ulla Schmidt** im Kabinett I des rot-grünen **Bundeskanzlers Gerhard Schröder**, die **Lobbyisten der gesetzlichen Krankenkassen** und die **Richter des Bundessozialgerichts** in den Jahren 2002 bis 2003 gemeinsam entwickelt. Die Idee zu dem „Projekt“ Füllung der durch unfähige Politik rasant und mit exponentieller Tendenz geleerten Sozialkassen stammte und stammt vom **damaligen SPD-Generalsekretär** (2002 – 2004) **Olaf Scholz**.

Der Missbrauch der Justiz, zunächst insbesondere der **Sozialgerichtsbarkeit**, ab 2008 (07.04.2008 1 BvR 1924/07, ff.) notgedrungen auch des **Bundesverfassungsgerichts**, war ein wesentlicher Baustein zur Etablierung und Durchsetzung des staatlich organisierten Betrugs. Solch einen Massenbetrug schafft man natürlich nur, wenn die Richterposten (und später die der Staatsanwälte) auf allen Hierarchie-Ebenen mit den „funktionierenden“ Leuten besetzt sind. Dies trifft zusammen mit den ohnehin vorhandenen Bemühungen der Parteienoligarchen seit spätestens den Sechziger Jahren **die per Verfassung zugesicherte Unabhängigkeit der Judikative Schritt für Schritt zu beseitigen** und die Justiz als Werkzeug zur Festigung und ständigen Erweiterung der Macht der etablierten politischen Parteien zu missbrauchen.

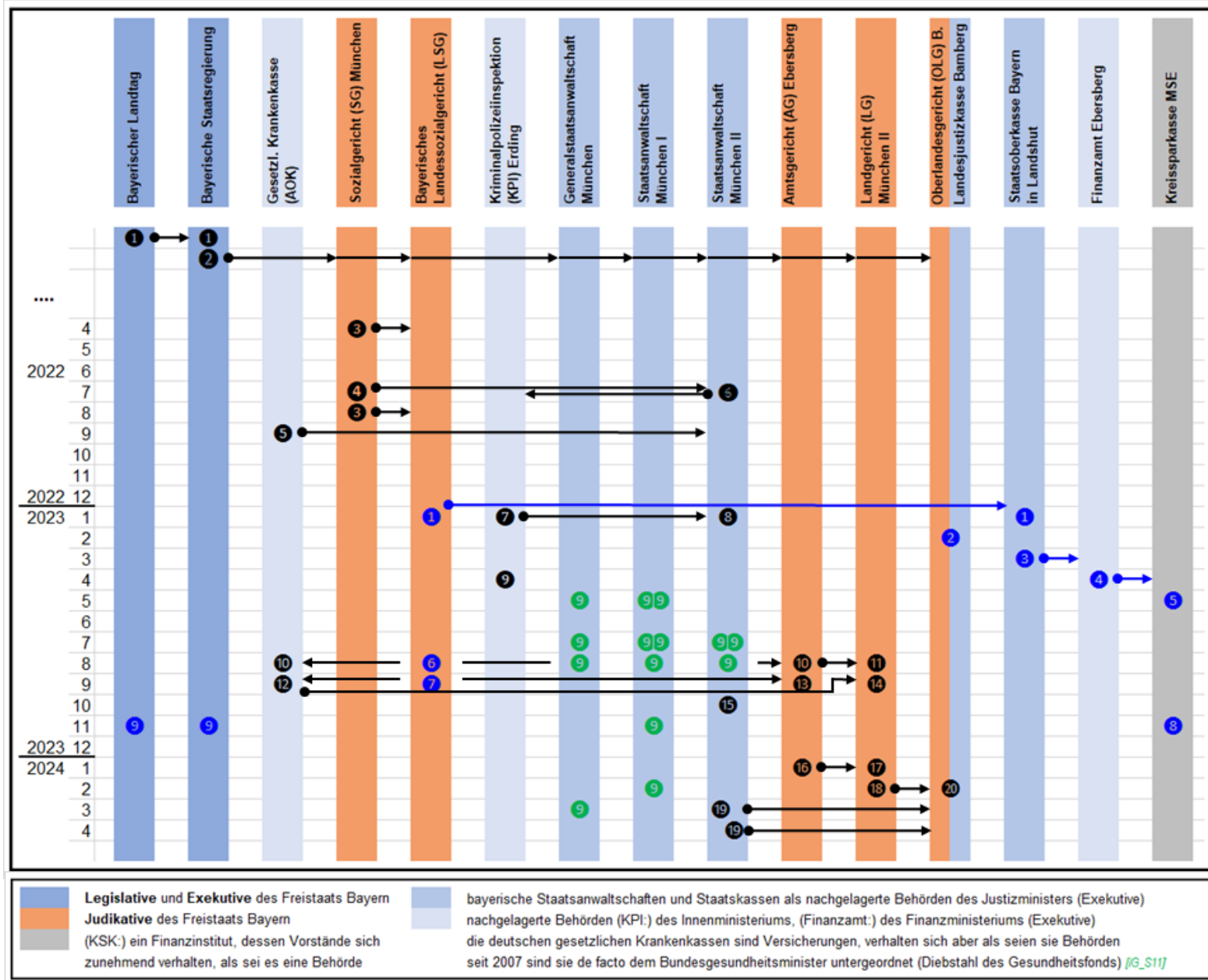
So gesehen dienten entsprechende Gesetze in den Bundesländern lediglich der gesetzlichen Fixierung eines ohnehin längst eingerissenen Zustands. Im **Freistaat Bayern** haben am 22.02.2018 alle 101 CSU-Abgeordneten des **Bayerischen Landtags** das verfassungswidrige **Bayerische Richter- und Staatsanwaltsgesetz (BayRiStAG)** beschlossen.

[IG_K-PP_2xx]

Dieses hat die im Grundgesetz garantierte Gewaltenteilung zwischen Exekutive und Judikative beseitigt. Aus der heutigen Bayerischen Staatsregierung waren 11 der 13 CSU-Regierungsmitglieder damals "Gesetzgeber", das BayRiStAG war und ist eine **Selbstermächtigung der CSU Parteienoligarchen ①**. Die Auswahl „geeigneter“ Richter und Staatsanwälte ist dabei nicht nur auf die oberste Hierarchie-Ebene beschränkt, wie der Wechsel in 03/2024 in der Leitung der Staatsanwaltschaft München II zeigt **②**. Die obersten Verantwortlichen in Bayern für die heutige Willkürjustiz (Hochverrat gegen den Bund § 81 StGB) sitzen im **Bayerischen Landtag** (**alle Namen [IG_S15 2.01]**) und in der **Bayerischen Regierung** (**alle Namen [IG_S15 2.02]**). Unter Nutzung der Weisungsgebundenheit aller Staatsanwälte (als politische Beamte der Exekutive) an den Justizminister, ist **in Bayern das Rechtsmittel der Strafanzeige beseitigt**. **Im Strafrecht entscheidet ausschließlich die Bayer. Staatsregierung was Recht ist, bzw. wer „im Namen des Staates bestraft werden muss“ und „wer im Namen des Staates die Gesetze brechen kann, wie er lustig ist“**. Das dient dem Erhalt und der Erweiterung der Macht der staatstragenden Partei (in Bayern die CSU).

In Bayern ist lediglich die sprachliche Regelung im Gesetz **BayRiStAG** geprägt von der landesüblichen großmäuligen Offenheit („mia san mia“). In anderen Bundesländern muss man die entsprechenden Gesetze (z.B. **NRiG**, **LRiStAG**) schon intensiv durchforsten um festzustellen, dass der Regelungsgehalt vergleichbar ist.

⑨ Seit 11/2023 informiere ich **alle Mitglieder des Bayerischen Landtags** und **alle Mitglieder der Bayerischen Regierung** zu den gewonnenen Erkenntnissen über die Zustände in der bayerischen Legislative, Exekutive und Judikative und zu der obersten Verantwortung, die diese Mitglieder im Freistaat Bayern für die damit verbundene Beseitigung der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie haben.



Neben hilflosen Versuchen von „Ministerialen“ mit vielen Lügen zu erklären, dass die Welt ganz anders als von mir dargestellt ist, gab es nur eine Reaktion: der **LtdOStA HajoTacke** wurde am 07.03.2024 vom **Justizminister Georg Eisenreich** in den Ruhestand versetzt nicht ohne der Presse die Abschiedsworte des Ministers mitzuteilen „*Mit Ihrem großem Engagement, Ihrer Fachkompetenz und Ihrer Entschlusskraft haben Sie die Staatsanwaltschaft München II maßgeblich geprägt. Sie waren ein hochengagierter Behördenleiter und stets ein Vorbild für andere.[...]*“. In [\[IG_S15 2.1.3\]](#) ist nachzulesen, was gemeint ist.

Horst Seehofer hat als ein in 2003 an vorderster Front Mitwirkender detaillierte Kenntnisse über die **verfassungswidrigen Aktionen** zur Einführung und Etablierung des **staatlich organisierten Betrugs**. Daraus resultierte die nachvollziehbare Befürchtung die seit 2004 in Bayern eingefahrene Betrugsbeute unter rechtsstaatlichen Bedingungen wieder heraus rücken zu müssen. Dies bewog den **Bayerischen Ministerpräsidenten Horst Seehofer** [\[IG_S15 2.01, 2.04\]](#) mit seinem **Justizminister Winfried Bausback** [\[IG_S15 2.01, 2.04\]](#) gleich zu Beginn seiner zweiten Amtszeit die **Landesjustizkasse Bamberg** unter Bruch von Bundesrecht als auch von bayerischem Recht (nicht mehr dem Finanzminister, sondern) dem Justizministerium unterzuordnen.

Dies bedeutet die Komplettierung der „juristischen Möglichkeiten“ der Exekutive, die auch heute vom **Bayerischen Ministerpräsidenten Markus Söder** [\[IG_S15 2.01, 2.04\]](#) und dessen **Justizminister Georg Eisenreich** [\[IG_S15 2.01, 2.04\]](#) genutzt werden. Sie können **gegen unbotmäßige Bürger mit Willkürmaßnahmen** (z.B. zwangsweise Eintreibung von Vermögenstrafen, Verhängung von Freiheitsstrafen) vorgehen oder die „eigenen“ **Staatsanwälte können ohne Gerichtsurteile** Geldstrafen über die IT-Systeme der Judikative eintreiben, das „Recht des Stärkeren“ aus einer Hand, alles unter dem gleichen Mäntelchen aus Rechtsbeugungen und Verfassungsbrüchen. Auch dies ist vor allem eine **Beseitigung der verfassungsmäßig garantierten Gewaltenteilung zwischen Exekutive und Judikative**.

Die Behandlung des **staatlich organisierten Betrugs auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch** durch die **bayerische Sozialgerichtsbarkeit** liefert im Endeffekt **zwei Auslöser für die staatliche Willkürjustiz und den staatlichen Terrorismus** [gegen meine Person](#).

Den ersten Auslöser lieferte das Sozialgericht München.

[\[IG_K-SG_23xxx\]](#)

In den Gerichtsverfahren 3 und 4 beim **Sozialgericht München** zwischen 08/2019 und 06/2022 gegen die ungesetzliche Verbeitragung von privaten Kapitalersparnissen aus Kapitallebensversicherungen hat die **Richterin des Sozialgerichts München Wagner-Kürn** [\[IG_S15 1.4.3\]](#) zwar gesetzwidrig verhindert, dass mündliche Verhandlungen stattfanden, dessen ungeachtet war die Richterin aber nur unter Aufbietung ihrer ganzen kriminellen Energie (**188 Verbrechen** (Rechtsbeugung, Beihilfe zum Betrug im bes. schweren Fall, Nötigung, Erpressung und Amtsanmaßung) und **Hochverrat gegen den Bund**) in der Lage die Verfahren mit „Urteilen gegen den Kläger zu beenden“ [\[IG_K-SG_23xxx\]](#). Die schriftlichen Nachweise ihrer Straftaten hat die Richterin rechtsstaatlich akzeptiert, denn es sind ihr keine Widersprüche, Korrekturen, Ergänzungen, etc. eingefallen. Sie hat aber eine andere Form der Reaktion in die Wege geleitet. Die **Präsidentin des Sozialgerichts Dr. Edith Mente** [\[IG_S15 2.1.1\]](#) bestellte am 27.07.2022 beim **LtdOStA Hajo Tacke** der **Staatsanwaltschaft München II** „einmal [Strafverfolgung](#) gegen Dr. Rüter“ [wegen Beleidigung](#). Die Beschreibungen ihrer an Stelle der Richterin Wagner-Kürn fremdempfundenen Beleidigungen sind dabei Satzketten und wurden später von der Staatsanwaltschaft München II zur besseren Eignung in der Willkürjustiz überarbeitet. Die „Beleidigungen“ wurden ausgerechnet dingfest gemacht an den Beweisdokumenten über die Straftaten der Richterin Wagner-Kürn; die erste und wesentliche „Beleidigung“ ist die **Feststellung** „... *Die Aushebelung der Rechtsstaatlichkeit durch staatliche Richter sei kein Scherz mehr; beim letzten Mal landeten wir damit in der Nazi-Diktatur.*“ **4**.

Danach findet noch das Gerichtsverfahren 5 beim Sozialgericht München statt, welches die Richterin Wagner-Kürn nur „unter Aufbietung krudester Rechtsbeugungsphantasien“ (**311 Verbrechen** (Rechtsbeugung, Beihilfe zum Betrug im bes. schweren Fall, Nötigung, Erpressung und Amtsanmaßung) und **Hochverrat gegen den Bund**) in der Lage ist mit einem „Urteil gegen den Kläger zu beenden“.

In den Verfahren 3, 4 und 5 habe ich Berufung beim Bayerischen Landessozialgericht eingelegt **3**.

Die amtsanmaßende **Sekretärin Birgitta Lang** [\[IG_S15 2.1.2\]](#) des **Widerspruchsausschusses der AOK Direktion München** fühlte sich – offensichtlich in enger Abstimmung mit der Richterin Wagner-Kürn - auch beleidigt, weil in den vorgerichtlichen Auseinandersetzungen mit der **gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung AOK Bayern** wegen deren Betrug durch rechtswidrige Verbeitragung meiner ersparten Altersvorsorge auch die persönlich begangenen Straftaten der Birgitta Lang von mir öffentlich

gemacht wurden. Diese sog. [Strafanzeige wg. „Beleidigung“](#) landete auf Umwegen auch bei der Staatsanwaltschaft München II **5**.

Einen neuen Aspekt bekam das Vorgehen gegen mich, als die Sekretärin Birgitta Lang ungehalten wurde, weil die Amtsrichter des Amtsgerichts Ebersberg noch immer nicht meine „Bestrafung“ fertig bekommen hatten und weil sie feststellen musste, dass nicht nur die Internetveröffentlichung ihrer bisherigen Straftaten nicht verschwunden war, sondern ihre mit der persönlichen Rache verbundenen neuen Straftaten ebenfalls der Öffentlichkeit mitgeteilt worden waren. Ihre **Rechtsanwältin Dr. Lauser [IG_S15 2.1.11]** stellte deshalb beim Amtsgericht Ebersberg einen Antrag auf einstweilige Verfügung einer Zahlung von **1/4 Mio Euro** wegen [Verletzung von „Persönlichkeitsrechten“](#) wenn die Veröffentlichung ihrer begangenen Straftaten nicht gelöscht würde und begründete dies mit der neuen **Datenschutzgrundverordnung**, die aber in **DSGVO Art. 17 Abs. 3 Nr. e** eine Erzwingung der Löschung im Fall der **Nutzung zu Strafverfolgungszwecken** explizit ausschließt **10**.

....Weil sämtliche Richter des Amtsgerichts Ebersberg sich durch ihre Straftaten und der daraus resultierenden Befangenheit selbst lahmgelegt haben, zog die Dr. Lauser den Antrag beim Amtsgericht Ebersberg zurück und stellte ihn bei der Zivilabteilung des Landgerichts München II erneut **12**.

6 > Ab 07/2022 wurde ich mehrfach von der **Kriminalpolizeiinspektion (KPI) Erding** zu Beschuldigtenvernehmungen vorgeladen. Man weigerte sich aber mir für die eingeleiteten Ermittlungsverfahren konkrete Tatvorwürfe (Anfangsverdacht) zur angeblichen Beleidigung zu benennen. Da demzufolge mit mir keine Ermittlungen stattfanden und die **POK Degelmann der KPI Erding [IG_S15 2.1.5]** letztlich einen Bericht über ihre Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft schreiben musste, log sie sich kurzerhand ein paar Ermittlungsergebnisse zusammen und stellt diese an die Staatsanwaltschaft für die Willkürjustiz zur Verfügung **7**.

Es gab auch durch die POK Degelmann Ermittlungsversuche ohne Anfangsverdacht mit geändertem Vorzeichen („Veröffentlichung der Ermittlungsakte im Internet...“)

Im Mai 2023 stellte die POK Degelmann sogar einen eigenen Strafantrag, da sie erfahren hatte, dass ich sie beim Lügen in ihren Ermittlungen erwischt hatte. Darauf besann sich dann etliche Monate später die Staatsanwaltschaft München II um daraus einen Strafbefehl wegen Verleumdung zusammen zu lügen **9**.

4 > **5** > Der **Leitende Oberstaatsanwalt Hajo Tacke [IG_S15 2.1.3]** der **Staatsanwaltschaft München II** setzte seine **Staatsanwältin Hürter [IG_S15 2.1.4]** zur „Strafverfolgung Rüter“ ein. Diese verweigerte mir während der Aktivitäten in der KPI Erding konsequent jegliche Akteneinsicht, was bei der später beim Amtsgericht Ebersberg festzustellenden Aktenmanipulation zumindest nachvollziehbar war. Nachdem von der KPI Erding keinerlei verwendbare Ermittlungsergebnisse eintrafen, erstellten Herr Tacke und Frau Hürter einen Strafbefehl(-Antrag) über 2.400 Euro unter Verwendung eines verfassungswidrigen **§ 407 StPO**, der für perverse Tierquäler und notorische „Bei-Rot-über-die Ampel-Fahrer“ erfunden wurde und jenen unter Aushebelung ihre grundrechtsgleichen Rechte (**Art. 101 (1), 103 (1) GG**) eine geräuschlose Bestrafung ohne Gerichtsverfahren bescheren soll. Diese Strafbefehl-Vorgabe wurde elektronisch dem Amtsgericht Ebersberg zur Verfügung gestellt und dort ohne jede Änderung 1:1 im gleichen Layout abgezeichnet und mir zugesandt **8**.

.... **15** Nachdem die Richter des Amtsgerichts Ebersberg den „erledigten“ Strafbefehl wegen Beleidigung so unerledigt zurück gegeben hatten, trat die Staatsanwaltschaft München II selbst an die Stelle eines Strafgerichts und die **„Rechtspflegerinnen“ Popp und Manger [IG_S15 2.1.24]** bestätigten sich, dass der Strafbefehl völlig rechtens ist. Immer mit von der Partie der **Sachbearbeiter Edmaier [IG_S15 2.1.24]**, die Allzweckwaffe des LdtOStA Hajo Tacke. Der lässt keine Missachtung der Gesetze aus und keine Funktion in der StA ist vor seiner „amtsanmaßende Übernahme“ sicher, er bestätigte als „Rechtspfleger“ die Rechtmäßigkeit der Verfolgungsmaßnahmen, stellte (oder ließ stellen) als Mitarbeiter der Exekutive die Rechnungen im IT-System der Bayerischen Justizkasse Bamberg (Judikative), sorgte für ständige Mahnungen oder „letzte“ Mahnungen (also für Nötigung und Erpressung), drohte mit Haft, stellte selbst den Haftbefehl für die Inhaftierung durch die Polizei zum Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe aus und beglaubigte sich als „Urkundsbeamter“ die rechtliche Richtigkeit **19**.

.... **9** > Meine Unwilligkeit vor der durch den LdtOStA Hajo Tacke angeworfenen und über weite Strecken von ihm kontrollierten **Willkürjustiz** und dem **staatlichen Terror** doch nun endlich zu kapitulieren brachte ihn auf die Idee, auf den Monate zurück liegenden Strafantrag der POK Degelmann in deren eigener Sache zurück zu greifen und daraus einen [Strafbefehl wegen „Verleumdung“](#) in Höhe von 3.600 Euro zusammen zu lügen. Mit dem Richter Gellhaus vom Amtsgericht Ebersberg hatte er einen Mächtegern-Emporkömmling gefunden, der das ohne nachzudenken blind unterschrieb **16**.

Aktuelle Gegenwart (04/2024): Mit diesem Strafbefehl beginnt nun die „Allzweckwaffe“ Edmaier das gleiche Spiel, sorgte also wiederum für die Rechnungsstellung der vom Leitenden Oberstaatsanwalt Hajo

Tacke beschlossenen Strafzahlung im IT-System der Bayerischen Justizkasse Bamberg (Judikative), mahnte und droht mit Ersatzfreiheitsstrafe, **um mich endlich mundtot zu bekommen** 19.

8> Der **Richter Dieter Kaltbeitzler** [IG_S15 2.1.6] im **Amtsgericht Ebersberg** unterzeichnete den fertigen, meine Grundrechte (**Art. 101 (1), 103 (1) GG**) missachtenden **Strafbefehl** ohne auch nur den Ansatz einer Prüfung. Nicht nur dieser, sondern nacheinander alle **Richter des Amtsgerichts Ebersberg** versuchten diesem rechtswidrigen Strafbefehl rechtliche Geltung zu verschaffen. Sie taten es mit derart hilflosen rechtlichen Argumenten und Begehung von schwersten Straftaten, dass in jedem Fall der Nachweis der begangenen Straftaten ein Leichtes war, ich entsprechende **Strafanzeigen beim Amtsgericht** einbrachte und sie von mir deshalb als befangen erklärt wurden. So fielen nacheinander die folgenden **Richter des Amtsgerichts Ebersberg** für die rechtliche Bearbeitung des Strafbefehls aus: **Dieter Kaltbeitzler, Direktor Dr. Benjamin Lenhart** [IG_S15 2.1.7], **Richterin Hörauf** [IG_S15 2.1.9], **Richterin Karn** [IG_S15 2.1.10], **Richter Gellhaus** [IG_S15 2.1.12] und **Richter Zoth** [IG_S15 2.1.13].

10> Nach dem Antrag der Lang/Lausner auf einstweilige Verfügung einer Zahlung von **1/4 Mio Euro** wegen **Verletzung von „Persönlichkeitsrechten“** wenn die Veröffentlichung ihrer begangenen Straftaten nicht gelöscht würde, sprangen die Richter des Amtsgerichts Ebersberg bereitwillig auf diesen Zug auf, denn sie hofften, dass mit der **Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)** auch die Löschung der Veröffentlichungen über ihre eigenen Straftaten erzwungen werden könnte. Dazu verwandelten sie die „rechtliche Auseinandersetzung“ in ein zivilrechtliches Thema, gaben der gesetzlich nicht durchsetzbaren Forderung eine neutralere Bezeichnung („wegen **Verrat von Geheimnissen**“) und behaupten, ich hätte Geheimnisse aus einem laufenden Verfahren – gemeint ist der misslungene Strafbefehl wegen Beleidigung - verraten. Dies scheiterte wegen der Straftaten aller Richter und ihrer Befangenheit ebenso kläglich. Die ungeduldige Dr. Lauser verlangte die Weiterleitung an das Landgericht München und ihr wurde vom Amtsgericht geraten den vorliegenden Antrag auf Verfügung zurückzuziehen und mit erhöhtem Streitwert beim Landgericht München II Abteilung Zivilsachen erneut zu stellen 12.

Nachdem die gerichtliche Durchsetzung des verfassungswidrigen Strafbefehls so gründlich schief gegangen war, sandte das Amtsgericht Ebersberg den Versuch der Willkürjustiz einfach als „erledigt“ an die Staatsanwaltschaft München II zurück 13.

16 Mit dem **Richter Gellhaus** [IG_S15 2.1.12] vom Amtsgericht Ebersberg hat der Leitende Oberstaatsanwalt Hajo Tacke einen Emporkömmling gefunden, der noch immer nichts begriffen hat, den zusammen gelogenen **Strafbefehl wegen „Verleumdung“** ohne nachzudenken blind unterschrieb und sich ernsthaft einbildet durch den Verweis auf die Staatsanwaltschaft als Quelle der Vorwürfe sei er nicht weiter involviert.

11> Während die Richter des Amtsgerichts Ebersberg mit dem Lecken ihrer Wunden beschäftigt waren, haben sie die **Richter Lenz** [IG_S15 2.1.17], **Richter Calame** [IG_S15 2.1.17] und **Richter Rotermund** [IG_S15 2.1.17] von der **Strafabteilung des Landgerichts München II** mit einem Intermezzo beauftragt eine nicht existente „sofortige Beschwerde“ von mir abzuschmettern 11.

14 Es geht nach wie vor um den Versuch die **Löschung von veröffentlichten Nachweisen über begangene Straftaten im Rahmen des staatlich organisierten Betrugs** zu erzwingen. Die **Richter Zebhauser** [IG_S15 2.1.19], **Richter Kuhn** [IG_S15 2.1.19], **Richter Dr. Huprich** [IG_S15 2.1.19], **Richter Weber** [IG_S15 2.1.19], **Richterin Pröbstl** [IG_S15 2.1.20], **Richterin Gatti-Schweikl** [IG_S15 2.1.20], **Richterin Dr. Kürten** [IG_S15 2.1.21], **Richterin Nakas** [IG_S15 2.1.22], **Richterin Heidenreich** [IG_S15 2.1.22] unter Führung ihres „gesetzlosen“ **Vorsitzenden Richter Ottmann** [IG_S15 2.1.18] der **Zivilabteilung des Landgerichts München II** waren genauso hoffnungslos überfordert eine einstweilige Verfügung einer Zahlung von **1/4 Mio Euro** bei Veröffentlichung personenbezogener Daten (d.h. der Identifikation einer Täterin Lang) zu begründen. Sie hatten allerdings weniger Stress dabei, denn sie bemühen sich grundsätzlich nicht einmal mehr die Gesetze per Rechtsbeugung zu verbiegen. Bei ihrer „Rechtsprechung“ benutzen sie überhaupt keine Gesetze, sondern urteilen nach Gutsherrenart. Das wurde meinerseits ebenfalls schrittweise mit Strafanzeigen und „Befangenheit“ für alle Richter quittiert.

..... 17 Da ich mich nicht erpressen ließ und die im Internet veröffentlichten Informationen nicht löschte, setzte dieses nicht gesetzliche Gericht (Zivilabteilung) aus ungesetzlichen Richtern bestehend aus wegen nachgewiesener Straftaten für befangen erklärten Richtern ein zu zahlendes Ordnungsgeld von 1.000 Euro fest.

..... 18 Und anschließend ließ dieses Gericht über die Landesjustizkasse Bamberg eine Kostenrechnung über 424,50 Euro stellen für dieses sogenannte Verfahren, in welchem es fernab jeden Gesetzes ein Ordnungsgeld verhängt hat.

9 Begleitet werden die oben aufgezeigten Abläufe in der Staatsanwaltschaft München II, in dem Amtsgericht Ebersberg und in der Zivilabteilung des Landgerichts München II im Zeitraum 05/2023 bis in die **aktuelle Gegenwart (04/2024)** durch **General-/Ober-/Staatsanwälte** der **Staatsanwaltschaft München II (Staatsanwalt Gierke [IG_S15 2.1.14])**, der **Staatsanwaltschaft München I (Oberstaatsanwalt Heidenreich [IG_S15 2.1.15], Staatsanwältin Bichler [IG_S15 2.1.14], Staatsanwalt Meindl [IG_S15 2.1.14])** und der **Generalstaatsanwaltschaft in München (Oberstaatsanwältin Hahn-Oleownik [IG_S15 2.1.14], Generalstaatsanwalt Reinhard Röttle [IG_S15 2.1.16], Oberstaatsanwalt Läßle [IG_S15 2.1.26])**, die nur damit beschäftigt waren und sind vor allem sich selbst und ihren auftraggebenden Parteienoligarchen (insbesondere den **Justizministern**) das **Theater einer existenten Demokratie und eines existenten Rechtsstaats** vorzuspielen. Nach allen meinen fortlaufend gestellten Strafanzeigen gegen die oben genannten Straftäter wurde mit der **Standard-Methode aller bundesdeutschen Staatsanwälte** die Straffreiheit der **staatlich organisierten Kriminellen** sichergestellt:

Die „bearbeitenden“ Staatsanwälte lesen keine Akten, verbinden sich fest die Augen und verkünden ‚ich sehe nichts‘ (vor allem keinerlei „zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte“ für einen Anfangsverdacht); dabei begehen sie **Verfassungsbruch, Rechtsbeugung** und vor allem massenhafte **Strafvereitelungen im Amt**. Und da sie wegen fehlender Kontrolle und weisungsgebunden durch die Justizminister gesetzwidriges und schlampiges Arbeiten gewöhnt sind, versuchen sie nicht einmal eine Abdeckung der angezeigten Straftaten zu erreichen (weshalb eine Einzeichnung der Bezugnahmen in der Übersicht keinen juristischen Nutzen hätte).

Aktuelle Gegenwart (04/2024): 20 Die **Bayerische Landesjustizkasse in Bamberg** ist dem **Oberlandesgericht in Bamberg** zugeordnet. Die Verantwortlichen der Landesjustizkasse, der **Kassenleiter U. Wirth [IG_S15 2.1.25]**, die **Präsidentin des Oberlandesgerichts Bamberg Dr. Angerer [IG_S15 2.1.25]** und der **Vizepräsident des Oberlandesgerichts Bamberg Brößler [IG_S15 2.1.25]** missachten für die Kostenrechnung über 424,50 Euro des Landgerichts München II und für die beiden Rechnungen über 2.400 bzw. 3.600 Euro der Staatsanwaltschaft München II jegliche gesetzliche Pflicht der Überprüfung von deren Rechtmäßigkeit. Für die Rechnungen der Staatsanwaltschaft München II brechen die Präsidentin und ihr Stellvertreter zudem die per Verfassung garantierte Gewaltenteilung zwischen Exekutive und Judikative (Staatsschutzdelikt: Hochverrat gegen den Bund).

Den zweiten Auslöser für die **staatliche Willkürjustiz und den staatlichen Terrorismus** gegen meine Person lieferte das Bayerische Landessozialgericht.
[IG_K-LG_23xxx], [IG_K-PE_23xx]

3> In den Verfahren 3 und 4 bzw. 5 habe ich in 04/2022 bzw. 08/2022 Berufung beim **Bayerischen Landessozialgericht** eingelegt. Zu den 3 Berufungen fand in 10/2022 eine sogenannte „mündliche Verhandlung“ statt. In den 3 Berufungsverfahren waren der **Vorsitzende Richter Dr. Harald Hesral [IG_S15 1.4.7, 2.2.1]**, die **Richterin Kunz [IG_S15 1.4.7, 2.2.1]**, die **Richterin Dr. Reich-Malter [IG_S15 1.4.7, 2.2.1]**, der ehrenamtliche **Richter Türk-Berkhan [IG_S15 1.4.7, 2.2.1]** und der ehrenamtliche **Richter Liegl [IG_S15 1.4.7, 2.2.1]** nur unter Aufbietung ihrer ganzen kriminellen Energie in der Lage die Verfahren mit sogenannten „Urteilen gegen den Kläger zu beenden“. Sie begingen nachweislich 5.671 Rechtsbrüche, davon 902 Verfahrensmängel (SGG, ZPO), 918 Verbrechen, 329 Verfassungsbrüche, 39 Brüche der Europäischen Konvention für Menschenrechte, 3.473 Beihilfen zu den Straftaten anderer Sozialrichter [IG_K-LG_23xxx]. Als eine Besonderheit haben sie die Berufung 5 rechtsbeugend in fünf Berufungen zerlegt mit dem Ziel durch Nötigung und Erpressung das Zurückziehen der Berufung zu erzwingen. Da ich mich nicht erpressen ließ, haben sie eine Strafe von 900 Euro sog. „Verschuldungskosten“ beschlossen.

Die Rechnung über die „Verschuldungskosten“ von 900 Euro hatte sich das Landessozialgericht bereits in 01/2023 selbst im System der **Staatsoberkasse Bayern in Landshut** eingestellt 1.

6 Die ihnen in 08/2023 übersandten schriftlichen Nachweise ihrer Straftaten haben die Richter sämtlich rechtsstaatlich akzeptiert, denn es sind ihnen keine Widersprüche, Korrekturen, Ergänzungen, etc. eingefallen.

7 Eine **Dienstaufsichtsbeschwerde** gegen die Richter des Bayer. LSG beim **Präsidenten des Bayerischen Landessozialgerichts Günther Kolbe [IG_S15 2.03]** endete mit dessen Zurückweisung der Dienstaufsichtsbeschwerde und meiner Feststellung, dass demzufolge der **vorsätzliche, notorische, zwanghafte, massenhafte und schwerwiegende (VERBRECHEN, Hochverrat gegen den Bund) Bruch der Gesetze durch die Richter der bayerischen Sozialgerichtsbarkeit**, also umgangssprachlich, das **kriminelle Handeln der Richter der bayerischen Sozialgerichtsbarkeit KEINE ordnungswidrige Art der Ausführung ihres Amtsgeschäfts** ist und ihrer **obliegenden Amtspflicht** entspricht.

① > Die Verantwortlichen der **Staatsoberkasse Bayern in Landshut**, der **Sachgebietsleiter Buchführung Krämmer** [IG_S15 2.2.2] und der **Dienststellenleiter Alexander Götze** [IG_S15 2.2.2] fühlten sich nicht verpflichtet sich an Gesetze zu halten und die zu Soll gestellten Rechnungen auf Rechtmäßigkeit zu prüfen bzw. bei Nachweis der Unrechtmäßigkeit vom Rechnungssteller eine Klärung durch ein ordentliches Gericht einzufordern. Sie kündigten mir eine Vollstreckung an und beauftragten klammheimlich das Finanzamt Ebersberg mit einer Kontopfändung ③.

② Als Verantwortliche im **Oberlandesgericht Bamberg** mit untergeordneter Landesjustizkasse Bamberg, fühlten sich sein **Präsident des Oberlandesgerichts Lothar Schmitt** [IG_S15 2.2.3] und der **Vizepräsident des Oberlandesgerichts Zwerger** [IG_S15 2.2.3] nicht zuständig für **Nötigung und Erpressung durch die Richter des Bayerischen Landessozialgerichts** und die **Missachtung der Gesetze durch die Verantwortlichen der Staatsoberkasse in Landshut**. Sie missachteten meine de facto Strafanzeige.

④ Im **Finanzamt Ebersberg** führten die **Sachbearbeiterin Haberl** [IG_S15 2.2.4] und die **Leiterin Verena Hegner** [IG_S15 2.2.4] trotz fehlender rechtlicher Basis die Pfändung meines Girokontos bei der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg wegen „Steuerschuld“ klammheimlich durch und sorgten durch vorsätzliche Informationsverzögerung dafür, dass ich von der Kontopfändung erst erfuhr, nachdem das Konto von der Bank wegen Pfändung gesperrt war.

⑤ In der **Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg (KSK MSE)** waren der **Vorstandsvorsitzende Andreas Fröhschütz** [IG_S15 2.2.5], der **Vorstand Ulrich Sengle** [IG_S15 2.2.5] und der **Vorstand Andrea-Felsner-Peifer** [IG_S15 2.2.5] trotz der vorgebrachten Beweise, dass die „Verschuldungskosten“ keine rechtliche Basis haben und dass die Pfändung durch das Finanzamt gesetzwidrig ist und es sich nicht um Steuerschulden handelt, nicht dazu zu bewegen, die Pfändung gegenüber dem Finanzamt abzulehnen.

⑧ Sie ließen nach 1 monatiger Kontosperrung und Wiederfreigabe 3 Monate verstreichen, um dann klammheimlich das Geld von meinem Konto an das Finanzamt zu überweisen. Da ich sowohl den Verantwortlichen des Finanzamtes Ebersberg als auch den Vorständen der KSK MSE ihre begangenen Straftaten mitgeteilt habe, glaubten sie irrigerweise die Geschäftsbeziehung fristlos kündigen zu dürfen. Sie verlangten den Abzug aller „verwahrten Einlagen“ bis zu einer Frist, übrig gebliebene Einlagen würden sie an das Finanzamt überweisen. Daraufhin kündigte ich außerordentlich, fristlos und rechtswirksam. Bis zu meinem Kündigungszeitpunkt hatte ich alle „verwahrten Einlagen“ „abgezogen“; es blieb nur der von den Vorständen gestohlene/veruntreute Betrag als Konto-Überziehung übrig.

(01/24) Eine **Frau Mauerkirchner** aus der **Kreditabwicklung der KSK MSE** [IG_S15 2.2.6] wollte mir erst Kredite unterjubeln, um die Überziehung auszugleichen.

Aktuelle Gegenwart (04/2024): Nun versucht sie über eine zur Kreissparkassen-Finanzgruppe gehörende Inkasso-Firma den von den Vorständen „großzügig dem Staat gespendeten“ Betrag von 996,69 Euro von mir zurück zu holen.

Vom
Gewaltmonopol staatlicher Behörden zur Bestrafung von Straftätern
zum
Gewaltmonopol der Parteienoligarchie
in Form von **Willkürjustiz und Staatsterrorismus**
und **Strafverhinderungsmonopol für Mitglieder staatlicher Behörden**

Das **Gewaltmonopol** zur Bestrafung von Straftätern,
die Straftaten nach dem Strafgesetzbuch (StGB) begangen haben
liegt ausschließlich beim „Staat“ [besser:] **bei den staatlichen Behörden**

Entgegen den Politiker-Vorstellungen, besteht der Staat nicht nur aus den staatlichen Behörden, sondern ganz wesentlich auch aus seinen Bürgern.

auch das **Gewaltmonopol** unterliegt der in der **Verfassung geforderten Gewaltenteilung**

Das Prinzip der Gewaltenteilung ist **in Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes** verankert: „*Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.*“

Die drei Gewalten Gesetzgebung (**Legislative**), vollziehende Gewalt (**Exekutive**) und Rechtsprechung (**Judikative**) **kontrollieren und begrenzen sich entsprechend der Verfassung gegenseitig.**

So weit, so gut

Bevor von einem Strafgericht als Zweig der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Judikative) entschieden wird, ob eine per Strafanzeige durch den/die Geschädigten an die Strafverfolgungsbehörden mitgeteilte Straftat nach Durchführung eines Gerichtsverfahrens bestraft werden soll, führen die jeweils an die ordentliche Gerichtsbarkeit angeschlossenen Staatsanwaltschaften (ggf. mit Unterstützung der Kriminalpolizei) Ermittlungen über die Straftaten durch.

Alle **Staatsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland** (außer dem obersten, dem Generalbundesanwalt) **sind politische Beamte der Exekutive** des jeweiligen Bundeslandes und **an die Weisungen des jeweiligen Landesjustizministers gebunden.**

Wenn den Staatsanwälten die Weisung erteilt wird, für eine „bestimmte Personengruppe“ den Beginn von Ermittlungen grundsätzlich zu verweigern, und dies **mit der Lüge zu begründen**, dass sie „**keinen hinreichenden Anfangsverdacht sehen können**“, dann wird das **Gewaltmonopol der staatlichen Behörden ergänzt durch ein Strafverhinderungsmonopol der Landesregierungen (landesspezifischen Exekutive).**

Um Kandidaten mit ausreichender moralischer Verkommenheit auf die vakanten Staatsanwaltschaftsposten zu setzen, muss geeignetes Personal ausgewählt werden. Die Tatsache, dass zukünftige Staatsanwälte meistens durch einen längeren Vorbereitungsprozess in Ministerien der Exekutive geschickt werden, sichert nicht nur die genaue Prüfung ihrer politischen Verwendbarkeit, sondern im Gegenzug sogar die entsprechende Einwirkung auf diese, um den Charakter entsprechend zu deformieren.

Wenn von den Staatsanwälten im Auftrag des Landesjustizministers grundsätzlich gegen alle Mitarbeiter der **Legislative, Exekutive und Judikative** und aller **nachgelagerten Behörden** und **öffentlich-rechtlichen Organisationen** der Beginn von Ermittlungen verweigert wird solange diese Straftaten im Interesse der Landesregierungen begehen,

dann haben wir **ergänzend** ein **Strafverhinderungsmonopol zur Absicherung und zum Ausbau der Macht dieser Landesregierungen**

(z.B.: **staatlich organisierter Betrug** an 6,3 Mio Rentnern mit **Nötigung** und (wenn nötig) auch **Erpressung** oder **Diebstahl**)

Bei der Gesetzgebung der Legislative im Deutschen Bundestag und in den Landesparlamenten spielen **Fraktionen** eine bedeutsame Rolle. „**Fraktionen**“ hat es im ursprünglichen Grundgesetz nicht gegeben, die haben sich die Parteien erst im Zuge der Notstandgesetzgebung am 24.06.1968 mit dem Grundgesetz-Zusatz **IV a. Gemeinsamer Ausschuss Artikel 53a** mit „... *entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen*“ klammheimlich hinzugebastelt mit all den daraus folgenden und den **Artikel 38 (1) GG aushebelnden Verfassungswidrigkeiten**, wie: die Macht der Fraktionsführer als nicht demokratisch legitimierte Vertreter (Einpeitscher) der Parteimitglieder im Bundestag und in den Landtagen; Abstimmungen der Parteimitglieder mit Fraktionszwang, wer nicht spurt verschwindet von der Wahlliste; massive Benachteiligung von fraktionslosen Abgeordneten

Das Volk wählt **nicht** „in freien Wahlen“ Vertreter des ganzen Volkes (**Art 20 (3), 28 (1) GG**), sondern es wählt Vertreter und Befehlsempfänger der jeweiligen Parteien, die diese als „wählbar“ auf den Wahllisten anbieten. Wenn diese nicht in erster Linie die Interessensvertreter ihrer Parteien sind, dann sind sie die längste Zeit von ihren Parteien als wählbar angeboten worden.

Wenn die Abgeordneten des **Deutschen Bundestages** und die Abgeordneten der **Landtage (Legislative)**, die solchen Bedingungen, wie verfassungswidrigen Fraktionen oder verfassungswidrigen Wahlen unterliegen, neue Gesetze oder Gesetzesänderungen beschließen, dann tun sie das in erster Linie als willige Interessensvertreter oder willenslose Befehlsempfänger ihrer politischen Parteien. Diese etablierten politischen Parteien gehören zwar mal der Regierungsmehrheit und mal der Opposition an. Sie sind aber in ihrem grundsätzlichen Politikverständnis und insbesondere ihrem Umgang mit der Rechtsstaatlichkeit und Demokratie austauschbar; sie bilden seit den 60er Jahren eine **Parteienoligarchie** (K. Jaspers, H. Arendt 1963)

Die **Abgeordneten des Deutschen Bundestags** und die **Abgeordneten der Landtage (Legislative)** sind in der **Parteienoligarchie** willig oder willenlos-leicht dazu zu bewegen Gesetze zu beschließen, die den **Interessen der Parteienoligarchen** entsprechen.

(z.B.: *Landesgesetze nach welchen die „Exekutive“ [besser:] die Parteienoligarchen sich nicht nur die **Staatsanwälte**, sondern auch die **Richter selbst** auswählen*)

Die Gesetzgebung (**Legislative**) als erste der drei Gewalten ist somit abgeschafft, sie kontrolliert und begrenzt im Sinn der Verfassung nichts mehr.

Um Kandidaten mit ausreichender moralischer Verkommenheit auf die vakanten Richterposten zu setzen, muss geeignetes Personal ausgewählt werden.

Angehende Juristen in ihrer staatlichen Ausbildung lernen nicht: a) dass Sinn und Zweck eines Gesetzes in unserer Parlamentarischen Demokratie grundsätzlich im Einführungsgesetz fixiert sind, b) dass es nicht „den Gesetzgeber“ wie in einer Diktatur gibt und die Gesetze eine demokratische Mehrheitsentscheidung sind, c) dass in unserer Demokratie die Rechtsprechung entsprechend Artikel 20 (3) und 97 (1) GG ausschließlich nach Gesetz und Recht zu erfolgen hat, d) dass die Bundesrepublik Deutschland zum kontinental europäischen Rechtskreis gehört und anglo-amerikanisches Fallrecht hier nichts zu suchen hat, e) dass Rechtsprechung in einer speziellen Situation erfordert: die Fähigkeit die in Frage kommenden gesetzliche Regelungen zu identifizieren, verstehendes Lesen des deutschen Gesetzestextes, Überprüfen der logischen Struktur aller Bedingungen für deren Regelungsgehalt und das Fällen der Ja/Nein-Entscheidung über deren Anwendbarkeit.

Sondern **sie lernen stattdessen:** a) die von den Nazis übernommene Methodik nach der sie das Recht und die Pflicht haben mit halbgenen Glaubensvorstellungen „die Absichten **des Gesetzgebers** zu suchen“ und die Aussagen der Gesetze zu interpretieren, also den Gesetzen rechtsbeugend einen gewünschten anderen Sinn unterzuschieben, b) sich als „Rechtsverdrehler“ mit mangelhaften Deutschkenntnissen und mangelhafter menschlicher Logik, aber mit der Einbildung eine besondere Juristensprache zu sprechen, mit rechtsbeugenden Interpretationen über die nicht gelesenen / nicht verstandenen Gesetzesregelungen zu ergehen, c) und das mangelhafte eigene Denken durch „Rechtsdeutungen aus Lehrbüchern“ von Juristen-„Influencern“, durch sogenannte „höchstrichterliche“ Entscheidungen ohne jegliche Gesetzeskraft und sonstige politischen Einflüsterungen etc. (also sämtlich rechtsbeugende und verfassungswidrige Methoden) zu ersetzen.

Es ist also nicht so schwierig Kandidaten für die Richterposten zu finden, die **die Verfassung missachten** und das **Begehen des Verbrechens der Rechtsbeugung** als ihr „täglich Brot“ ansehen. Solche Kandidaten sind auch problemlos zur Begehung weiterer Straftaten bereit.

Wenn die **Richter in der Bundesrepublik Deutschland** die **Verfassungsvorgabe der Rechtsprechung nach Gesetz und Recht** missachten und stattdessen **rechtsbeugend den Gesetzen einen**, vom wem auch immer diktierten, **willkürlichen Regelungsgehalt unterschieben** dann wird aus dem **Gewaltmonopol auf Basis von Gesetzen** ein **Gewaltmonopol auf Basis von Willkür**.

(z.B.: sog. *Urteile SG und LSG im staatlich organisierten Betrug*)

Die **Rechtsprechung (Judikative)** als dritte der drei Gewalten ist somit abgeschafft, sie kontrolliert und begrenzt im Sinn der Verfassung nichts mehr.

Wenn den von der landesspezifischen Exekutive [besser:] der **Parteienoligarchie ausgewählten Staatsanwälten** von den **Landesjustizministern** die Weisung erteilt wird, bestimmte Personen mit dem Vorwurf erlogener Straftaten zu verfolgen und sie mit den daraus abgeleiteten **Geldstrafen oder Haftstrafen zu bedrohen und zu verfolgen** und wenn die von der landesspezifischen Exekutive [besser:] der **Parteienoligarchie ausgewählten Richter** die Verfassungsvorgaben der Rechtsprechung nach Gesetz und Recht missachten und die **erlogenen Straftatvorwürfe der Staatsanwälte** ungeachtet ihrer damit verbundenen Begehung massiver Straftaten blind unterschreiben, dann wird das **Gewaltmonopol der staatlichen Behörden** zu einem **Gewaltmonopol der Parteienoligarchie in Form von Willkürjustiz und Staatsterrorismus ergänzt durch ein Strafverhinderungsmonopol der Parteienoligarchie** für alle Mitarbeiter der **Legislative, Exekutive und Judikative** und aller **nachgelagerten Behörden und öffentlich-rechtlichen Organisationen**, denen die Straffreiheit zugesichert wird, wenn sie die Strafgesetze im Interesse der **Parteienoligarchie zur Absicherung und zum Ausbau von deren Macht** brechen
(z.B.: *Willkürjustiz und Staatsterrorismus gegen Rüter*)

*diesen Zustand haben wir heute
soweit und nicht mehr so gut*